

# Statuten

Fassung vom 26. Mai 2015

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Egon Schiele Research Society“ (grammatikalisches Geschlecht: weiblich), abgekürzt „ESRS“ (im Nachfolgenden so bezeichnet).
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er ist darüber hinaus sowohl national als auch international tätig.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Planung, Koordination und Durchführung von Forschung (konkrete Projekte) und Lehre (wie Vortragsveranstaltungen, Symposien und Seminare) zum Werk von Egon Schiele (1890-1918), der Kultur des Wiener Fin-de-siècle (um 1900) und der frühen österreichischen und europäischen Moderne sowie die Herausgabe von mit diesen genannten Bereichen zusammenhängenden (gedruckten und elektronischen) Publikationen.

Insbesondere bezweckt die ESRS die Herausgabe der periodischen, interdisziplinären, internationalen Sammelpublikation „Egon Schiele Jahrbuch“ (abgekürzt „ESJB“) und der Publikationsreihe „Egon Schiele Studien“, sowie die Organisation und Durchführung der periodischen, interdisziplinären, internationalen wissenschaftlichen Veranstaltung „International Egon Schiele Research Symposium“ (Abkürzung: abgekürzt wird dieses Symposium - zum Zwecke der Unterscheidung vom Vereinsnamen - mit Einschluss der jeweiligen Jahreszahl des Stattfindens, also z. B. „ESRS 2015“, „ESRS 2016“ etc., grammatikalisches Geschlecht jeweils sächlich).

Weitere Vereinszwecke sind:

1. die nationale und internationale Forschung zum Werk von Egon Schiele, zur Kultur des Wiener Fin-de-siècle (um 1900) und zur frühen österreichischen und europäischen Moderne zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit zwischen den weltweit auf diesen Gebieten arbeitenden Wissenschaftlern zu stimulieren und zu fördern;
2. die Leistungen und die Bedeutung dieser Forschung in der Öffentlichkeit, besonders gegenüber den Medien, darzustellen sowie Informationen über und für diese Forschung zu sammeln und zu verbreiten;
3. Einrichtung einer Forschungsbibliothek;
4. Einrichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien wie etwa Datenbanken;
5. die Interessen dieser Forschung, besonders gegenüber der öffentlichen Hand sowie öffentlichen und privaten Museen und Sammlungen, aber auch anderen kulturellen Institutionen jedweder Art zu vertreten sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Wirkungsmöglichkeiten dieser Forschung beizutragen;
6. sonstige wissenschafts- und kulturpolitische Aufgaben wahrzunehmen.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  1. Planung, Koordination und Durchführung von Forschung und Lehre;
  2. Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen jeder Art;
  3. Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Projekte jeder Art;
  4. Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

2. Erlöse aus dem Verkauf der vom Verein herausgegebenen Publikationen und aus Teilnehmergebühren von Veranstaltungen des Vereines;
3. Spenden und sonstige Zuwendungen für wissenschaftliche Zwecke mit und ohne Projektbezug;
4. Subventionen der öffentlichen Hand und Förderungen von privater Seite;
5. Entgelte für projektbezogene Tätigkeit;
6. Erträgnisse eigenen Vermögens.

#### **§ 4: Grundsätze der Vereinstätigkeit**

1. Wissenschaftlichkeit, d.h. rationale Argumentation in Forschung, Meinungsbildung, Begutachtung und Auseinandersetzungen unter strenger Beachtung wissenschaftlicher Redlichkeit;
2. Gemeinnützigkeit, d.h. der sachliche Nutzen für die Allgemeinheit wird auch im Handeln beachtet;
3. Solidarität, d.h. gemeinsame Anliegen und Notwendigkeiten haben Vorrang vor den Bedürfnissen einzelner;
4. Bereitschaft zur Zusammenarbeit sowohl im Verhältnis der ESRS zu ihren Mitgliedern wie auch gegenüber anderen Bereichen von Wissenschaft und Gesellschaft.
5. Aktiver Einsatz für ethische Belange wie Wahrhaftigkeit, Redlichkeit, Fairness, Solidarität und für den Vorrang des Gemeinwohls vor Partikularinteressen in allen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Bereichen.

#### **§ 5: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste (siehe §6 Abs. 3) von der ESRS ernannt werden.

#### **§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied kann jede physische Person werden, die akademisch ausgebildeter Wissenschaftler ist, zumindest aber nachweislich wissenschaftliche Zielsetzungen verfolgt oder sich bei der Verfolgung anderer rechtlich zulässiger Ziele nachweislich wissenschaftlicher Methoden bedient. Ordentliches Mitglied kann darüber hinaus nur eine Person werden, die in ihrer gesamten Tätigkeit die strenge Einhaltung wissenschaftlicher Redlichkeit gewährleistet und den Grundsätzen der ESRS (§4) folgt.
2. Außerordentliche oder fördernde Mitglieder: Außerordentliche und fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die erklären, die ESRS in ihrer Tätigkeit ideell und materiell fördern zu wollen.
3. Ehrenmitglied kann jede physische Person werden, die sich auf einem oder mehreren unter §2 genannten Gebiet(en) persönliche Verdienste erworben hat und der die Ehrenmitgliedschaft von der ESRS angeboten wird.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen bzw. fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen bzw. fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die

(definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher bzw. fördernder Mitglieder sowie Ehrenmitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.

6. Die (definitive) Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft bei physischen Personen erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit Ende des auf den Eingang der Austrittserklärung an den Verein folgenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, insbesondere der Grundsätze der ESRS, wegen grober Verletzung der wissenschaftlichen Redlichkeit und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, die dem Ansehen der ESRS schaden oder den Satzungen und Beschlüssen der ESRS zuwider handeln.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder haben Anspruch auf vor allem ideelle Leistungen (Hilfestellungen jedweder Art im Sinne des Vereinszweckes) des Vereines im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
7. Das Gewähren von Leistungen des Vereines kann dessen Vorstand von bestimmtem Mitwirken abhängig machen.
8. Die Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung nimmt jedes Mitglied persönlich oder durch einen schriftlich zu benennenden Delegierten wahr.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen oder fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 9: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 10: Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Verlauf des Kalenderjahres statt, sonst als außerordentliche.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder an den Vorstand,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten) – jeweils längstens innerhalb von zwei Monaten;
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2, dritter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 1 Monat vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Als Zustelladresse gilt die letzte dem Vorstand mitgeteilte. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch den gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihm vorgeschlagene weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Teilnahme via telekommunikativer Medien (etwa in Form einer Skype-Konferenzschaltung) ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden für die Mehrheitsfindung nicht berechnet.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;

6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche oder fördernde Mitglieder;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen wie
  - o grundsätzliche Organisationsfragen,
  - o die vom Vorstand und Mitgliedern gestellten Anträge,
  - o den Ausschluss von Mitgliedern.

## § 12: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, aus ihm wird der Präsident von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand besteht weiters aus dem Stellvertreter des Präsidenten, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Aufnahme und der Ausschluss ordentlicher Mitglieder kann jedoch nur durch Einstimmigkeit im Vorstand erfolgen (siehe §13, Abs. 5).
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und das Führen der Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens

- mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung und Vorlage des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten; jedes Mitglied des Vorstandes ist selbstständig befugt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
  4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss in der Generalversammlung;
  5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen oder fördernden Vereinsmitgliedern. Die Aufnahme und der Ausschluss ordentlicher Mitglieder kann nur durch Einstimmigkeit im Vorstand erfolgen. Für die Aufnahme und den Ausschluss außerordentlicher oder fördernder Mitglieder genügt, wie bei allen übrigen Beschlüssen, die einfache Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
  7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

#### **§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Diese Vertretungsbefugnis geht im Verhinderungsfall auf den Präsidenten-Stellvertreter und nach diesem auf das an Lebensjahren älteste gewöhnliche Vorstandsmitglied über. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift(en) des Präsidenten, in Geldangelegenheiten (= vermögenswertliche Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Die Zeichnungsberechtigung für Konten bei Kreditinstituten liegt beim Präsidenten und beim Kassier; der Präsident kann seine Zeichnungsberechtigung auch an einen oder mehrere Vorstandsmitgliedern delegieren.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

#### **§ 15: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die

erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 16: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) mit der Auflage zu übergeben, es möglichst im Sinne der Vereinszwecke der ESRS zu verwenden, sofern der FWF die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

Sollte der FWF im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der FWF verfolgen.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.